

Verfahrensstandard zur Offenlegung und Bewertung sekundärer Interessen

Stand: 9/2018

I. Präambel

Es gibt eine Vielzahl materieller und immaterieller Interessen, die mit der Forderung nach unvoreingenommener Ausübung eines Amtes in einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft in Konflikt treten können. Sekundäre Interessen sind häufig Ausdruck einer breiten Nachfrage und Inanspruchnahme einer hochqualifizierten Person. Amtsträger zu gewinnen, die wissenschaftlich hochkompetent und gleichzeitig frei sind von sekundären Interessen, ist deshalb schwierig. Es kommt also darauf an, diese sekundären Interessen in transparenter und wohlüberlegter Weise zu handhaben. Gewicht und Relevanz sekundärer Interessen für die Führung des jeweilig ausübenden Amtes (Primärinteresse) müssen dazu nachvollziehbar beurteilt werden. Grundlage für die Beurteilung soll eine „Erklärung sekundärer Interessen“ sein, die jeder designierte Amts- und Mandatsträger der DGN vor Amtsantritt oder vor Verlängerung der Amtstätigkeit in Formularform abgeben muss. Der Ausschuss Ethik der DGN nimmt die Bewertung vor und hält sich dabei an Empfehlungen des „Guidelines International Network (G-I-N) Board of Trustees (BoT)“. Der nachfolgende Verfahrensstandard legt die Abfolge der Schritte der involvierten Parteien im Entscheidungsprozess fest.

II. Verfahrensstandard

1. Die Amts- und Mandatsträger der DGN werden von der Geschäftsstelle der DGN vor Beginn ihrer Tätigkeit und jeweils unmittelbar vor Beginn eines Kalenderjahres aufgefordert, das Formular „Erklärung sekundärer Interessen“ für das restliche bzw. das nachfolgende Kalenderjahr auszufüllen. Gleichzeitig erhält der Vorsitzende des Ausschusses Ethik eine Liste der entsprechenden Namen. Die Erklärung muss auch dann abgegeben werden, wenn sich eine wesentliche Änderung ergibt.

Fällt der Beginn der Tätigkeit eines Amtsträgers auf einen Zeitpunkt nach dem 31. 8., so ist eine nochmalige Abgabe der Erklärung im selben Kalenderjahr nicht erforderlich.

2. Nach der Aufforderung durch die Geschäftsstelle haben die designierten Amts- und Mandatsträger 3 Wochen Zeit bis zur Abgabe der Erklärung. Eine einmalige Erinnerung mit Frist von 1 Woche ist vorgesehen. Falls die Erklärung bis dahin (4 Wochen nach der ersten Aufforderung) nicht abgegeben ist, wird die betreffende Person vom Mandat suspendiert, bis die Erklärung eingeht. Ist dies nach 3 Monaten noch nicht der Fall, so erfolgt die endgültige Suspendierung.
3. Nach Eingang der Erklärungen überprüft die Geschäftsstelle innerhalb von 2 Wochen, ob die Angaben vollständig und formal korrekt sind.
4. In den Fällen, in denen Abs. 3. erfüllt ist und keine sekundären Interessen erklärt sind, werden die Namen dem Vorstand zur Bestätigung der Bestellung für das jeweilige Amt bzw. Mandat von der Geschäftsstelle zugeleitet. Der Vorsitzende des Ausschusses Ethik erhält die Liste der Namen zur Kenntnisnahme.
5. Inkomplett oder formal inkorrekt ausgefüllte Formulare werden von der Geschäftsstelle an die designierten Amtsträger mit der Bitte um Erledigung innerhalb 1 Woche zurückgeschickt.
6. In den Fällen, in denen sekundäre Interessen erklärt wurden, werden die ausgefüllten Formulare von der Geschäftsstelle innerhalb der unter 3. genannten Frist von 2 Wochen

elektronisch an die Mitglieder des Ausschusses Ethik gesandt. Gleichzeitig wird eine Tabelle versandt, in der die Namen der designierten Amts- und Mandatsträger und deren Funktion in der DGN eingetragen sind. Freie Felder sind vorgesehen für die Bewertung der sekundären Interessen und für Kommentare. Zeitnah wird von der Geschäftsstelle die Terminfindung für eine Konferenz nach max. 6 Wochen eingeleitet (s. 9.).

7. Die Mitglieder des Ausschusses Ethik werden gebeten, ihre Einschätzung der Relevanz der sekundären Interessen und deren Gewicht abzugeben. Vorgesehen sind hierfür 3 Kategorien. Die Ziffer der jeweils vorgesehenen Kategorie wird in die Tabelle (s. 6.) eingetragen. Die Rücksendung der ausgefüllten Tabelle an die Geschäftsstelle mit Kopie an den Ausschussvorsitzenden soll innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Nur im Falle einer größeren Zahl (> 10) von Erklärungen kann die Frist auf bis zu 4 Wochen verlängert werden.
8. Aufgabe des Vorsitzenden des Ausschusses Ethik ist es, den Grad der Übereinstimmung der Bewertungen zu prüfen. Wenn drei Viertel der abgegebenen Bewertungen bei den sekundären Interessen keinen Interessenkonflikt sehen, spricht der Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der von den Ausschussmitgliedern ausgefüllten Tabellen gegenüber dem Vorstand (via Geschäftsstelle) die Empfehlung zur Bestätigung der Bestellung des designierten Amtsinhabers bzw. Mandatsträgers aus (Kopie an die Ausschussmitglieder).
9. In allen anderen Fällen bittet der Vorsitzende des Ausschusses Ethik die Geschäftsstelle um die Organisation einer Konferenz zu dem vorab vereinbarten Termin (s. 6.), um das weitere Vorgehen zu erörtern, etwa um dem Vorstand die Bestätigung der Bestellung, die Beschränkung der Rolle des Amts- oder Mandatsträgers in einem anstehenden Entscheidungsprozess oder die Zurücknahme der Nominierung zu empfehlen. Die zeitlichen Vorgaben und die Modalitäten der Beschlussfassung sind in Abs. 5 der Geschäftsordnung geregelt.
10. Der Vorsitzende des Ausschusses Ethik versorgt den Vorstand mit den Empfehlungen unter 9. einschließlich relevanter Informationen zu jeder Empfehlung, z. B. ob die Beschlüsse einmütig getroffen wurden. Der Vorgang soll spätestens 7 Wochen nach Eingang der Formulare und Tabellen beim Ausschuss Ethik abgeschlossen sein.
11. Falls der Vorstand gegen die Empfehlung des Ausschusses Ethik entscheidet, wird der Ausschuss vom Vorstand entsprechend informiert.
12. Falls die Geschäftsstelle in irgendeiner anderen Angelegenheit angesprochen wird, in der es um mögliche Interessenkonflikte geht und die nicht durch die hier abgebildete Verfahrensweise abgedeckt ist, wird der Ausschuss Ethik innerhalb von 2 Wochen informiert. Der Ausschuss verfährt dann entsprechend Abs. 9 und 10.

III. Bewertungskategorien für Erklärungen sekundärer Interessen

1. Kein Interessenskonflikt

- a. Interessen, die in keiner Beziehung zu den Zielen und Aufgaben des Amtes in der DGN und den primären (amtsbezogenen) Interessen stehen. Beispiel: ein designierter Amtsträger erhält Honorare für qualitätsfördernde Maßnahmen, die nicht die DGN-Aufgaben berühren.
- b. Interessen, die geeignet sind, die Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit zu stärken. Beispiele: anderes ehrenamtliches Engagement oder Beteiligung des designierten Amtsträgers an der Entwicklung eines Leitlinienprogramms mit finanzieller Unterstützung einer nicht-kommerziellen Organisation, wenn die Mittel an dessen Institution fließen.

2. Interessenkonflikt geringer Relevanz/geringen Gewichts

- a. Interessen, die zu gewisser Befangenheit bei Diskussionen über einzelne Produkte oder Methoden in Gruppen oder Ausschüssen führen können.

Beispiel: der designierte Amtsträger erhält ein persönliches Honorar von 1.000 – 10.000 EUR/a für Vortrags-/oder Schulungstätigkeit oder für Autoren-/oder

Coautorenschaft über medizinische Maßnahmen (materieller Konflikt), die in indirektem Zusammenhang mit dessen Aufgaben in der DGN stehen.

- b. Interessen, die sich aus hohen finanziellen Zuwendungen (> 100.000 EUR/a) für Forschungsvorhaben/Durchführung klinischer Studien öffentlicher Geldgeber (z.B. DFG, BMBF) an die Person oder die Institution des designierten Amtsträgers ergeben, wenn das Forschungsthema Gegenstand des Sachverhalts ist, an der der designierte Amtsträger beteiligt werden soll.

3. Interessenkonflikt hoher Relevanz/hohen Gewichts

- a. Interessen, die ein hohes Risiko der Befangenheit bei Diskussionen über Produkte oder Methoden bergen. Beispiel: der designierte Amtsträger erhält persönliche Honorare > 10.000 EUR/a für Vorträge über spezifische medizinische Maßnahmen, d. h. solche, die auch Gegenstand der Erörterungen in dessen Amtsbereich bei der DGN sind (hoher materieller Interessenkonflikt).
- b. Interessen, die sich aus Beratertätigkeit, Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Beirat (advisory board), Patenten, Copyrights, Handelslizenzen, Aktien etc. ableiten lassen. Beispiel: Ein Geschäftsführer eines Unternehmens bietet einen speziellen Wissensmanagement-Service an, der im Wettbewerb mit DGN-Interessen steht (hoher immaterieller Interessenskonflikt).
- c. Interessen, die sich aus hohen finanziellen Zuwendungen der Privatwirtschaft (> 100.000 EUR/a) für medizinische Forschung an die Person oder die Institution des designierten Amts- oder Mandatsträgers ergeben, wenn das Forschungsthema Gegenstand der Leitlinie ist, an der der designierte Amts-/Mandatsträger beteiligt werden soll.

4. Ambivalenzen

Interessen, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ableiten lassen, können sowohl Interessenkonflikte geringer Relevanz/geringen Gewichts als auch Interessenkonflikte hoher Relevanz/hohen Gewichts darstellen und sind im Einzelfall zu bewerten.